

dition fusst auf der Idee der «geteilten» oder «doppelten» Souveränität. Die amerikanische Verfassung von 1787 – um es mit den Worten eines eminenten Berichterstatters auszudrücken – beruht auf dem Gedanken einer «Präsenz zweier Souveräne».⁸⁸

Wer sind diese zwei Souveräne? Nach der Idee der Volkssouveränität müssen dies die Gliedstaatenvölker und das – verfassungspositivistisch vorausgesetzte – «amerikanische Volk» sein.⁸⁹ Jeder Bürger gehört zwei politischen Ordnungen an. Die Existenz zweier politischer «Souveräne» führt in weiterer Folge zu föderalen Verfassungskonflikten. Diese Verfassungskonflikte sollten nicht als Anomalie eines Bundes verstanden werden. Im Gegenteil, sie sind normal und bezeugen eine *lebendige* Föderalität.⁹⁰

Dieser Beitrag schaute sich zwei frühe Verfassungskonflikte der Vereinigten Staaten an. Die Verfassungskrise über die «Ausländer- und

88 A. de Tocqueville, *De la Démocratie en Amérique* (Fn. 43), 287.

89 Zur «Erfindung» des Amerikanischen Volkes, siehe: E.S. Morgan, *Inventing the People: The Rise of Popular Sovereignty in England and America* (Norton, 1989), besonders: Kapitel 11. Für die (südstaatliche) Auffassung des 19. Jahrhunderts, es gäbe kein «amerikanisches Volk», siehe: H. St. Tucker, *Lectures on Constitutional Law* (Shepherd & Colin, 1843), 95: «For as there is no people of the United States, considered aggregately, the sovereignty must be in the people of each State.»; siehe auch: A. P. Upshur, *A Brief Enquiry into the True Nature and Character of Our Federal Government: Being a Review of Judge Story's Commentaries on the Constitution of the United States* (Campbell, 1863), 92: «In the States the sovereign power is in the people of the States respectively; and the sovereign power of the United States would, for the same reason, be in the people of the United States», if there were any such people, known as a single nation, and the framers of the Federal Government. We have already seen, however, that there are no such people, in a strict political sense, and that no such people had any agency in the formation of our Constitution, but that it was formed by the States, emphatically as such.»

90 Für Schmitt ist ein «lebendiger» Bund ein Pluralismus mehrerer politischer Ordnungen, in welchem verschiedene Perspektiven zur Souveränitätsfrage – relative – Gültigkeit haben. Trotz möglicher Verfassungskonflikte muss die Souveränitätsfrage im Bund letztlich immer in der Schwebelage bleiben. In den Worten Schmitts: «Das Wesen des Bundes liegt in einem Dualismus der politischen Existenz, in einer Verbindung bundesmäßigen Zusammenseins und politischer Einheit auf der einen Seite mit dem Weiterbestehen einer Mehrheit, einem Pluralismus politischer Einheiten auf der andern Seite. Ein derartiger Schwebezustand müßte an sich zu vielen Konflikten führen, die entschieden werden müssen. [...] Es gehört aber zum Wesen des Bundes, daß die Frage der Souveränität zwischen Bund und Gliedstaaten immer offenbleibt[.]» Siehe: C. Schmitt, *Verfassungslehre* (Duncker & Humblot, 2003), 371 und 373.